



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 05.12.2023

Abstandsregelungen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen in Bayern

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sieht Abstände von 400 bzw. 200 Metern zwischen Wohnbebauung und neuen Höchstspannungsfreileitungen vor.¹ Die „Soll-Formulierung“ im Text der Verordnung wirft Fragen zu möglichen Ausnahmen von dieser Abstandsregelung auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Unterschreitung der im LEP Bayern genannten Abstände von 400 bzw. 200 Metern zu Wohngebäuden zulässig? 2
 2. In wie vielen Fällen kommt es bei aktuellen Bauvorhaben von Freileitungen zu Unterschreitungen des im LEP geforderten Mindestabstands zu Wohngebäuden? 2
 3. Welche Abstandsregelungen gelten für Hochspannungsfreileitungen im Gegensatz zu den im LEP genannten Höchstspannungsfreileitungen? 2
 4. Welche Abstandsregelungen gelten für Erdkabel wie Suedlink und Suedostlink? 2
 5. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben betroffene Anwohner im Falle einer Unterschreitung der im LEP genannten Abstandsregelungen? 3
 6. Wird die Staatsregierung Abstandsregelungen für Leitungsarten, für die bisher keine Mindestabstände zu Wohnbebauung gelten, gesetzlich festschreiben? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

¹ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP-ANL_1#BayLEP-ANL_1-G7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 05.01.2024

- 1. Unter welchen Voraussetzungen ist die Unterschreitung der im LEP Bayern genannten Abstände von 400 bzw. 200 Metern zu Wohngebäuden zulässig?**

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sind Abstandsrichtwerte von Höchstspannungsfreileitungen zu Wohngebäuden als Grundsatz der Raumordnung (6.1.2 LEP Bayern) verankert. Als solche sind die Abstandswerte nicht strikt einzuhalten, sondern in Abwägungsentscheidungen mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung ist also möglich, wenn es gewichtige Sachgründe gibt.

- 2. In wie vielen Fällen kommt es bei aktuellen Bauvorhaben von Freileitungen zu Unterschreitungen des im LEP geforderten Mindestabstands zu Wohngebäuden?**

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abstandsrichtwerte des LEP durch die Höchstspannungsfreileitungen Altheim – St. Peter und Ostbayernring wegen der besonderen örtlichen Siedlungsstruktur bei einer Reihe an Wohngebäuden unterschritten werden.

- 3. Welche Abstandsregelungen gelten für Hochspannungsfreileitungen im Gegensatz zu den im LEP genannten Höchstspannungsfreileitungen?**
- 4. Welche Abstandsregelungen gelten für Erdkabel wie Suedlink und Suedostlink?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl für Hochspannungsfreileitungen als auch für Hochspannungs- und Höchstspannungserdkabel gibt es keine vergleichbaren Abstandsrichtwerte im LEP oder sonstige Abstandsregelungen. Die Vorgaben und Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu elektromagnetischen Feldern müssen eingehalten werden, was die Trassierung beeinflusst.

Hingewiesen sei darauf, dass in § 4 Bundesbedarfsplangesetz Abstände von Leitungen zu Wohngebäuden enthalten sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Abstandsregelungen oder Trassierungsvorgaben, sondern um eine Grundvoraussetzung dafür, dass bei gewissen Wechselstrom-Übertragungsnetzvorhaben (sog. Pilotprojekten) im Fall von Abstandsunterschreitungen eine abschnittsweise Erdverkabelung dem Grunde nach denkbar und zulässig ist.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben betroffene Anwohner im Falle einer Unterschreitung der im LEP genannten Abstandsregelungen?

Planfeststellungsbeschlüsse können beklagt werden. Betroffene können in diesem Rahmen eine gerichtliche Überprüfung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Abwägungsentscheidung erwirken.

6. Wird die Staatsregierung Abstandsregelungen für Leitungsarten, für die bisher keine Mindestabstände zu Wohnbebauung gelten, gesetzlich festschreiben?

Änderungen des LEP oder gesetzliche Festschreibungen in diesem Kontext sind nicht geplant.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.